



Brüssel, den 19. Dezember 2023  
(OR. en)

16986/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0445(NLE)**

ENER 716  
CLIMA 666  
CONSOM 501  
TRANS 621  
AGRI 841  
IND 707  
ENV 1531  
COMPET 1300  
FORETS 220

**BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16891/23 + COR 1

Nr. Komm.dok.: 16140/23

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien  
– Politische Einigung  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, über den auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) vom 19. Dezember 2023 eine politische Einigung erzielt wurde.

Änderungen gegenüber Dokument ST 16891/23 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** kenntlich gemacht.

Der Text in der Anlage gilt vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

Der Rat hat beschlossen, die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Verordnung zu genehmigen.

**VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen  
beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates<sup>1</sup> sieht gezielte Dringlichkeitsmaßnahmen vor, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Nutzung erneuerbarer Energien in der Union kann erheblich dazu beitragen, die Auswirkungen der Energiekrise zu mildern, indem die Versorgungssicherheit der Union verbessert und die Marktvolatilität eingedämmt wird und die Energiepreise gesenkt werden. Da langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren ein wesentliches Hindernis für Geschwindigkeit und Umfang der Investitionstätigkeit im Bereich erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Infrastruktur darstellten, sah die Verordnung (EU) 2022/2577 weitere dringende und gezielte Maßnahmen vor, um die umgehende Beschleunigung einiger Genehmigungsverfahren für bestimmte Technologien und Arten von Projekten, die das meiste Potenzial für einen raschen Ausbau aufweisen, zu erreichen und die Auswirkungen der Energiekrise auf diese Weise abzumildern. Die Verordnung (EU) 2022/2577 wird bis zum 30. Juni 2024 gelten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36).

(2) Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, die am 20. November 2023 in Kraft trat, wurde der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien bis 2030 und darüber hinaus geändert, wobei unter anderem Bestimmungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen wurden. Einige der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführten Maßnahmen wurden durch die Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorgenommen wurden, auch in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen. Andere Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577, die eher auf Ausnahmesituationen abzielen, wurden jedoch nicht in die Richtlinie (EU) 2023/2413 übernommen, sodass der Ausnahmeharakter und die zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen erhalten blieben. Mit der Richtlinie wurde vielmehr ein stabiles und langfristiges, dauerhaftes System zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, das spezielle Schritte und Verfahren vorsieht, die eine längere Umsetzungszeit erfordern. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie (EU) 2023/2413 bis zum 21. Mai 2025 in nationales Recht umsetzen, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über Genehmigungsverfahren, für die eine kürzere Frist, nämlich 1. Juli 2024 – unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 – gilt. Nach der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 gelten die mit ihr zur Straffung von Genehmigungsverfahren eingeführten Bestimmungen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien.

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L vom 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (3) Nach der Verordnung (EU) 2022/2577 hat die Kommission eine Überprüfung der genannten Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2023 im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Energiepreise sowie der Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, vorgenommen und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfung vorgelegt. Die Kommission hat auf der Grundlage dieser Überprüfung vorgeschlagen, die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der genannten Verordnung zu verlängern.
- (4) In ihrem Bericht vom 28. November 2023 über die Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien stellte die Kommission fest, dass die Bedingungen für die [...] Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 erfüllt sind, und schlug vor, ausgewählte Maßnahmen zu verlängern, die das größte Potenzial für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien aufweisen, sich von den Maßnahmen in der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterscheiden und [...] das Genehmigungsverfahren von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und für damit zusammenhängende Projekte für die Netzinfrastruktur offensichtlich deutlich beschleunigen oder ein erhebliches Potenzial für eine solche Beschleunigung aufweisen. Dabei wurde berücksichtigt, dass mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 einige Bestimmungen zur Straffung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen wurden, darunter auch Vorschriften zu denselben Themen, die in der Verordnung (EU) 2022/2577 behandelt werden, oder ähnlichen Themen. Ferner wurde berücksichtigt, dass die mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Genehmigungsvorschriften bis zum 1. Juli 2024, d. h. unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577, umgesetzt werden müssen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß den Artikeln 15c und 16a der genannten Richtlinie.

(5) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 haben sich der Stand der Vorsorge auf dem Strommarkt und die Versorgungssicherheit der Union verbessert. Es bestehen jedoch weiterhin gravierende Risiken für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union. Die globale Lage auf dem Gasmarkt ist nach wie vor sehr angespannt. Die Gaspreise sind noch immer deutlich höher als vor der Krise, was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der Unionsbürgerinnen und -bürger und die Wettbewerbsfähigkeit von [...] Unternehmen der Union hat. Unter anderem aufgrund angespannter geopolitischer Umstände kommt erschwerend eine hohe Marktvolatilität hinzu. Jüngste Phasen erheblicher Preisvolatilität im Sommer und Herbst 2023, in denen die Preise aufgrund von Ereignissen wie dem Streik in australischen Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG), der Krise in Nahost oder dem Ausfall der Balticconnector-Ostseeverbindungsleitung innerhalb weniger Wochen um mehr als 50 % stiegen, haben gezeigt, dass die Märkte nach wie vor fragil sind und selbst bei relativ kleinen Angebots- und Nachfrageschocks beeinträchtigt werden können. Unter derartigen Bedingungen kann die Angst vor einer Knappheit – selbst wenn sie auf ein isoliertes Ereignis zurückzuführen ist – unionsweit zu negativen systemischen Reaktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Energiepreise führen. Zudem ist die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in der Union aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr im Vergleich zu den Bedingungen vor der Krise erheblich gesunken. Angesichts des derzeitigen Volumens der Pipeline-Gaseinfuhren dürfte die Union etwa 20 Milliarden Kubikmeter (Mrd. m<sup>3</sup>) russisches Gas – d. h. 110 Mrd. m<sup>3</sup> weniger als 2021 – erhalten. Daher besteht nach wie vor ein gravierendes Risiko von Gasengpässen in der Union.

- (6) Die globalen Gasmärkte sind noch immer sehr angespannt und dürften dies auch noch eine gewisse Zeit bleiben. Wie die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrem Medium-Term Gas Report 2023 festgestellt hat, nahm das weltweite LNG-Angebot 2022 (um 4 %) und 2023 (um 3 %) nur geringfügig zu. In ihrem Weltenergiebericht (World Energy Outlook) 2023 geht die IEA davon aus, dass das Marktgleichgewicht in unmittelbarer Zukunft prekär bleibt, selbst wenn ab 2025 neue LNG-Kapazitäten in Betrieb gehen sollen.
- (7) Solche ernsten Schwierigkeiten werden durch eine Reihe zusätzlicher Risiken verschärft, darunter eine wieder ansteigende Nachfrage nach LNG in Asien, die die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringern dürfte, ein kalter Winter, der zu einem Anstieg der Gasnachfrage um bis zu 30 Mrd. m<sup>3</sup> führen könnte oder extreme Wetterbedingungen, die niedrige Wasserstände zur Folge haben und sich damit auf die Wasserkraftspeicherung und die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, und der anschließende Anstieg der Nachfrage nach Strom aus Gaskraftwerken, weitere Störungen kritischer Infrastrukturen, wie die Sabotage der Nord-Stream-Pipelines im September 2022 oder die Unterbrechung der Balticconnector-Ostseeverbindungsleitung im Oktober 2023, sowie eine Verschlechterung des geopolitischen Umfelds, insbesondere in Ländern und Regionen, die für die Energieversorgungssicherheit der Union von Bedeutung sind, wie die Ukraine, Aserbaidschan und der Nahe und Mittlere Osten.
- (8) Angesichts des derzeit angespannten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage könnte selbst eine geringe Störung der Energieversorgung umfangreiche Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise nach sich ziehen und der europäischen Wirtschaft einen schwerwiegenden und dauerhaften Schaden zufügen – mit nachteiligen Folgen für ihre Wettbewerbsfähigkeit – und dadurch auch den Bürgerinnen und Bürgern der Union dauerhaft Schaden zufügen. In der aktuellen Situation besteht für die gesamte Union daher das Risiko einer Energieknappheit mit hohen Energiepreisen.

(9) Der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien war ein wesentliches Element der Strategie der Union zur Bewältigung der Energiekrise und hat entscheidend dazu beigetragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher vor Preisschwankungen zu schützen, da sich die Gasnachfrage in der Union insgesamt verringerte. Die Internationale Energieagentur hat in ihrer Analyse „Renewable Energy Market Update“ vom Juni 2023 mit dem Titel „Wie viel Geld sparen die europäischen Verbraucher dank erneuerbarer Energien?“ geschätzt, dass die durchschnittlichen Großhandelspreise für Strom auf allen europäischen Märkten ohne die zusätzlichen installierten Kapazitäten für erneuerbare Energien 2022 um 8 % höher gewesen wären. Im Jahr 2022 wurden durch die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rund 107 TWh Strom aus fossilen Brennstoffen ersetzt, was etwa 10 Mrd. m<sup>3</sup> Gas entspricht und geschätzte Einsparungen von mehr als 10 Mrd. EUR erzielt hat.

(10) Obwohl die Verordnung (EU) 2022/2577 erst seit Kurzem in Kraft ist, hat der Bericht der Kommission gezeigt, dass sie positive Auswirkungen auf einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union hatte, insbesondere durch die Straffung spezifischer Genehmigungsverfahren und die Schärfung des politischen Bewusstseins für die Bedeutung der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien. Wenngleich sich die Auswirkungen der genannten Verordnung zum Großteil erst in den kommenden Monaten zeigen werden, deuten erste verfügbare Daten über die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Ausbau und die Genehmigungsverfahren sowie über die damit zusammenhängenden Infrastrukturprojekte für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 bereits auf eine Beschleunigung hin, zumindest in einigen Mitgliedstaaten. Daten von Eurostat zufolge erreichte die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union im ersten Halbjahr 2023 ein Rekordhoch, sodass weitere Gasmengen ersetzt werden konnten. Auch im Bericht der Kommission werden positive Entwicklungen beim beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in den Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 hervorgehoben. Nach ersten Daten der Branche wurden in der EU in drei Quartalen des Jahres 2023 mehr Photovoltaik-Kapazitäten installiert als im gesamten Jahr 2022. Auch die Windenergiiekapazität wurde in mehreren Mitgliedstaaten erheblich ausgebaut. Die in dem Bericht der Kommission aufgeführten verfügbaren Daten deuten zudem darauf hin, dass es bei den Genehmigungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in mehreren Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 zweistellige Zuwächse gegeben hat. Zumindest in einem Mitgliedstaat profitieren auch Netzprojekte, die für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung sind und insgesamt mehr als 2 000 km umfassen, von schnelleren Genehmigungsverfahren.

- (11) Da weiterhin Risiken für Energieversorgung und -preise bestehen, wäre es auch für eine gewisse Zeit nach Ende Juni 2024 erforderlich, die Umsetzung der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um die noch verbleibenden russischen Gasimporte schrittweise auslaufen zu lassen. Es besteht kein Zweifel, dass sich die Resilienz der Union durch einen höheren Anteil erneuerbarer Energie verbessert. Je schneller der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt, umso größer sind die positiven Auswirkungen auf die Resilienz der Union, die Energieversorgungssicherheit, die Energiepreise und die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland.
- (12) Aufgrund der Dringlichkeit und der noch immer bestehenden Instabilität der Energieversorgungslage in der Union ist es erforderlich, die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 zu verlängern, insbesondere derjenigen, die das größte Potenzial für die umgehende Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energie gezeigt haben und sich von den Maßnahmen in der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterscheiden, damit sichergestellt ist, dass die genannte Richtlinie durch die Verlängerung der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht dupliziert wird. Zudem sehen diese Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes besondere Bedingungen für ihre Anwendung vor. Die Maßnahmen in der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen parallel zu dieser Verordnung gelten und sie durch zusätzliche befristete Sofortmaßnahmen ergänzen. Würde die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht verlängert, so bestünde das Risiko, dass sich die Genehmigungsverfahren und der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der damit verbundenen Infrastruktur verlangsamen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die von dieser Verordnung umfassend Gebrauch gemacht haben. So könnte sich z. B. nach Angaben Deutschlands die Installation von Onshore-Windkraftkapazitäten von rund 41 GW verzögern und etwa zwei Jahre länger dauern oder in einigen Fällen sogar ganz eingestellt werden, falls die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2577 – insbesondere in Bezug auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit zusammenhängende Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das System erforderlich ist – nicht verlängert wird. Die Geschwindigkeit der Genehmigungsverfahren für eine Reihe geplanter großer Übertragungsnetzvorhaben mit einer Gesamtlänge von einigen Tausend Kilometern würde sich ebenfalls um schätzungsweise um ein bis drei Jahre verlängern.

(13) Eine der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführten befristeten Maßnahmen, die positive Auswirkungen hatte und ein erhebliches Potenzial für eine künftige Beschleunigung aufweist, ist die Einführung der widerlegbaren Annahme in Artikel 3 Absatz 1, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien für die Zwecke spezifischer, in den einschlägigen Umweltvorschriften der Union vorgesehener Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 hat mit Artikel 16f die widerlegbare Annahme eingeführt, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wobei der Wortlaut im Vergleich zum Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 nahezu identisch ist. Es ist daher nicht erforderlich, die Geltungsdauer von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 zu verlängern, da die widerlegbare Annahme bereits nach Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 angewandt wird.

(14) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt jedoch dass Projekte, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten, falls für derartige Projekte zusätzliche Ausgleichsanforderungen für den Artenschutz gelten. Eine analoge Bestimmung ist in der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht enthalten. Angesichts der derzeitigen Dringlichkeit und der noch immer instabilen Energieversorgungslage auf den Energiemarkt in der Union bietet Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 das Potenzial für eine weitere Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien, da er die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und sie dazu bei der Abwägung verschiedener konkurrierender Interessen, die im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten über Umweltbelange hinausgehen, vorrangig zu behandeln. Der Bericht der Kommission hat den Nutzen von Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 bewiesen, da er der relativen Bedeutung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien, die über die spezifischen Ziele der Ausnahmeregelungen nach den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 genannten Richtlinien hinausgeht, im derzeitigen schwierigen energiepolitischen Kontext Rechnung trägt. Angesichts der besonders schwierigen Energieversorgungslage der Union sollte die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 verlängert werden, um der entscheidenden Rolle von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, der Senkung der Energiepreise, der Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union angemessen Rechnung zu tragen, wenn Genehmigungsbehörden oder nationale Gerichte rechtliche Interessen abwägen. Gleichzeitig ist es angezeigt, den Umweltschutz zu wahren, sodass für Projekte, die als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt werden, geeignete, auf ausreichende finanzielle Mittel gestützte Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden.

(15) Wie aus dem Bericht der Kommission hervorgeht, ist die Anwendung einer anderen Bedingung, wonach spezifische, in den Umweltvorschriften der Union vorgesehene Ausnahmeregelungen – nämlich die Anforderung in Bezug auf das Fehlen alternativer Lösungen – bestehen, mit Herausforderungen verbunden. Diese Herausforderungen begrenzen den praktischen Nutzen der widerlegbaren Annahme, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegendem öffentlichen Interesse sind, da der Nachweis, dass ein Projekt nicht andernorts durchgeführt werden kann, wenn das Hoheitsgebiet eines ganzen Landes berücksichtigt werden muss oder wenn auch andere Technologien für erneuerbare Energien betrachtet werden müssen, eine erhebliche Hürde darstellt. Um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ihren Netzanschluss und den Bau der Netzinfrastruktur zu beschleunigen, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich ist – nach der Mitteilung der Kommission vom 28. November 2023 mit dem Titel „Netze, die fehlende Verbindung – ein EU-Aktionsplan für Netze“ ein anerkanntes zentrales Ziel –, sollte für die Zwecke dieser Verordnung festgelegt werden, wie die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Ausnahmen, wie sie im Umweltrecht der Union vorgesehen sind, in Bezug auf den Anwendungsbereich der einschlägigen alternativen Bedingungen, die in Betracht zu ziehen sind, erfüllt werden können. Insbesondere für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union sollten in den erforderlichen Einzelfallprüfungen, mit denen ermittelt wird, ob es zufriedenstellende Alternativlösungen für das spezifische Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie oder das Projekt für die Netzinfrastruktur, das für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich ist, gibt, ist es erforderlich, festzulegen, dass der Anwendungsbereich der Prüfung auf [...] alternative Lösungen für Lösungen gelten kann, mit denen sichergestellt ist, dass innerhalb desselben Zeitrahmens dieselben Ziele erreicht werden wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dabei zusätzliche Kosten entstehen. Beim Vergleich des Zeitrahmens und der Kosten zufriedenstellender alternativer Lösungen sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und der Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich ist, im Einklang mit den Prioritäten, die in ihren gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegt sind, auf kosteneffiziente Weise beschleunigt werden

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

sollte; zudem sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, wie schnell diese Prioritäten voraussichtlich erreicht werden können. Eine solche vorübergehende Festlegung ist angesichts der derzeitigen Lage auf den Energiemarkten gerechtfertigt, um die Einführung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der damit verbundenen Netzinfrastruktur zu erleichtern, und damit deren Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, der Senkung der Energiepreise, der Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union anzuerkennen.

**(15a) Bei der Anwendung der in der einschlägigen Richtlinie 92/43/EWG des Rates vorgesehenen Ausnahmeregelung stehen die Mitgliedstaaten vor zusätzlichen Herausforderungen in Bezug auf die Anforderung, Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Anlage und Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder die für die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz erforderliche Netzinfrastruktur zu ergreifen. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Um solche Projekte zu beschleunigen und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, sollte für die Zwecke dieser Verordnung daher festgelegt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen – unter strengen Bedingungen – parallel zur Umsetzung des Projekts durchgeführt werden können. Mit diesen Bedingungen – nämlich dass die ökologischen Prozesse, die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets unerlässlich sind, nicht irreversibel beschädigt werden, bevor die Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, und dass die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigt wird – wird sichergestellt, dass die Umweltintegrität des Gebiets erhalten bleibt und ein hohes Schutzniveau für die Natura-2000-Gebiete gewährleistet wird. Eine solche vorübergehende Festlegung ist angesichts der derzeitigen Lage auf den Energiemarkten gerechtfertigt, um die Einführung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der damit verbundenen Netzinfrastruktur zu erleichtern.**

(16) Eine weitere Bestimmung, die Potenzial für eine erhebliche Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien aufweist, findet sich in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577. Mit diesem Artikel wird Repowering-Projekten für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Frist von sechs Monaten auferlegt. Das Repowering bestehender Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien kann einen großen Beitrag dazu leisten, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und so den Gasverbrauch zu senken. Repowering ermöglicht es, Standorte mit einem erheblichen Potenzial für erneuerbare Energien weiterhin zu nutzen, sodass weniger neue Standorte für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ausgewiesen werden müssen. Beim Repowering einer Windkraftanlage mit effizienteren Turbinen ist es gewöhnlich möglich, die bestehende Kapazität aufrechtzuerhalten oder zu steigern, dabei aber weniger, größere und effizientere Turbinen zu nutzen. Weitere Vorteile des Repowering sind z. B. der bereits vorhandene Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und die Kenntnis der Umweltauswirkungen.

(17) Bei ihrer Überprüfung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2577 stellte die Kommission fest, dass die Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden könnten, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die ein größeres Repowering-Potenzial aufweisen. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 wurden in diesem Zusammenhang mehrere Bestimmungen in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen, darunter Höchstfristen für die Erteilung von Genehmigungen. In der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist in Artikel 16b eine Höchstfrist von einem Jahr für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und in Artikel 16a eine sechsmonatige Frist für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen in diesen Beschleunigungsgebieten vorgesehen. Da die Umsetzungsfrist für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie 27 Monate ab dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/2001 beträgt (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie wären somit bis zum 20. Februar 2026 auszuweisen), sollte die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 verlängert werden, auch wenn diese Beschleunigungsgebiete früher ausgewiesen werden könnten. Im Rahmen der Verlängerung wird der Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 gezielt geändert, um seine Anwendung auf die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 ausgewiesenen Gebiete zu beschränken. Eine Verlängerung der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung in Verbindung mit der Anwendung von deren Artikel 6 sollte sicherstellen, dass für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in den von den Mitgliedstaaten freiwillig gemäß der Verordnung (EU) 2022/2577 bestimmten spezifischen Gebieten sofort eine ambitionierte Genehmigungsfrist gilt, während die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Höchstfristen für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im übrigen Hoheitsgebiet gelten würden. Dies steht auch im Einklang mit der in der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorgesehenen Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und Gebieten ohne diesen Status.

- (18) Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen, die dem Umweltschutz Rechnung tragen, Ausnahmen von bestimmten in Umweltvorschriften der Union festgelegten Prüfungspflichten für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich sind, einführen. Die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 ist für die Mitgliedstaaten fakultativ. Dieser Artikel bietet den Mitgliedstaaten ein wirksames Instrument, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und damit verbundene Infrastrukturprojekte zu beschleunigen, wobei sorgfältig zwischen den beiden Erfordernissen abgewogen wird, einerseits den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen und andererseits ökologisch gefährdete Gebiete zu schützen. Wie im Bericht der Kommission erläutert wird, hat Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 spürbare positive Ergebnisse nach sich gezogen, sowohl hinsichtlich der Zahl umgesetzter erfolgreicher Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und der Stromnetze als auch hinsichtlich des Beschleunigungspotenzials und der Verkürzung der Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten, die davon Gebrauch gemacht haben. Nach dem Bericht der Kommission, der sich auf Schätzungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger stützt, wird so eine Beschleunigung von mehreren Monaten und sogar von bis zu drei Jahren bei Offshore-Projekten möglich.
- (19) Nach den Erkenntnissen aus dem Bericht der Kommission ist eine Verlängerung der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 in Anbetracht der besonders angespannten Versorgungslage auf den Energiemarkten erforderlich, um Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien umgehend deutlich zu beschleunigen. Dieser Artikel kann und sollte für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich zu den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und von Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich ist, gelten und steht der Ausweisung solcher Gebiete in keiner Weise entgegen.

(20) Nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von 27 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Technologien für erneuerbare Energien ausweisen. Auch wenn die Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2023/2413 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen könnten, ohne bis zum Ende der Umsetzungsfrist zu warten, ist für diese Ausweisung voraussichtlich ein längerer Zeitraum erforderlich als für die Ausweisung der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiete. In dem genannten Artikel ist nämlich keine Verpflichtung vorgesehen, im Rahmen des Plans zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorab geeignete Vorschriften über wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die in diesen Gebieten für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit verbundenen, vor Ort befindlichen Speicher ergriffen werden müssen, und es werden keine besonderen Verfahren für diese Gebiete eingeführt. Daher sollte zur weiteren Erleichterung der Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien innerhalb eines befristeten Zeitraums die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 verlängert werden, damit die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete zügig ausweisen können und gleichzeitig die Möglichkeit haben, parallel dazu Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen, um sicherzustellen, dass diese Gebiete innerhalb der in der letztgenannten Richtlinie festgelegten Frist bestimmt werden.

- (21) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält eine Bestimmung, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, unter bestimmten Bedingungen Gebiete für Netz- und Speicherinfrastrukturen auszuweisen, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich sind. Angesichts des fakultativen Charakters von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 und Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 besteht keine rechtliche Gefahr eines Widerspruchs, da die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Bestimmung sie anwenden oder ob sie während der Geltungsdauer der genannten Verordnung sogar beide Bestimmungen anwenden, um parallel unterschiedliche Netzgebiete zu ermitteln, wobei die in diesen Rechtsakten festgelegten unterschiedlichen Bedingungen einzuhalten sind.
- (22) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“), die den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten betreffen, insbesondere die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben anwendbar.
- (23) Der Grundsatz der Energiesolidarität ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts und gilt für alle Mitgliedstaaten. Durch die Umsetzung des Grundsatzes der Energiesolidarität kommen die Vorteile der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien grenzübergreifend zum Tragen. Die Maßnahmen gelten für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien in den Mitgliedstaaten sowie für ein breites Spektrum an Projekten. Angesichts der Integration der Energiemarkte in der Union sollte jeder Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in einem Mitgliedstaat auch Vorteile für die Versorgungssicherheit und niedrigere Preise in anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Er sollte dabei helfen, dass Strom aus erneuerbaren Quellen über Grenzen hinweg dorthin fließen kann, wo er am dringendsten benötigt wird, und sicherstellen, dass günstig erzeugter Strom aus erneuerbaren Quellen in Mitgliedstaaten exportiert wird, in denen die Stromerzeugung teurer ist. Darauf hinaus wirken sich die in den Mitgliedstaaten neu installierten Kapazitäten für erneuerbare Energien insgesamt auf die Senkung der Gasnachfrage in der gesamten Union aus.

(24) Nach Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. Angesichts dieser Erwägungen stellen die Dringlichkeit und die noch immer bestehende Instabilität der Energieversorgungslage und die dringende Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Minderung der noch bestehenden Risiken für die Energieversorgungssicherheit der Union und der Volatilität der Energiepreise umgehend zu beschleunigen, eine Situation gemäß Artikel 122 Absatz 1 AEUV dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments bevorsteht, dass für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine gewisse Zeit erforderlich ist und dass die Mitgliedstaaten und Investoren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechtsrahmens benötigen. Es ist notwendig, die Geltungsdauer bestimmter Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr zu verlängern und eine neue Bestimmung hinzuzufügen, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, und es ist daher gerechtfertigt, Artikel 122 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage für diese Verordnung heranzuziehen.

- (25) Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 am 30. Juni 2024 endet und Investoren und Behörden so bald wie möglich Klarheit hinsichtlich des danach geltenden Rechtsrahmens haben müssen, um ihre Investitionsentscheidungen abzusichern und ihre Projekte entsprechend zu planen. Daher sollte einige Monate vor dem Ende der Geltungsdauer der Verordnung ein Rechtsakt zur Verlängerung ihrer Geltungsdauer angenommen werden. Zudem sollte diese Verordnung aufgrund der Einführung einer neuen Bestimmung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (26) Die Anwendung der relevanten Bestimmungen sollte für einen befristeten Zeitraum verlängert werden und zusammen mit der neuen Bestimmung bis zum 30. Juni 2025 in Kraft bleiben.
- (27) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die Verordnung (EU) 2022/2577 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### *Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577*

Die Verordnung (EU) 2022/2577 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, und sie lässt nationale Bestimmungen unberührt, mit denen kürzere als die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Fristen festgelegt werden.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten.

In Bezug auf den Artenschutz findet der vorstehende Satz nur Anwendung, wenn und soweit geeignete Artenschutzmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, ergriffen werden und für diesen Zweck ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 3a*

*Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen*

- (1) Bei der Prüfung, ob es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen für ein Projekt für eine Anlage oder Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und deren Anbindung ans Netz für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG gibt, kann diese Bedingung als erfüllt betrachtet werden, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, insbesondere was die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energien mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens betrifft, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.
- (2) Bei der Prüfung, ob es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen für ein für die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz erforderliches Netzinfrastruktur-Projekt für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG gibt, kann diese Bedingung als erfüllt betrachtet werden, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.

**(3) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für eine geplante Anlage oder Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die für die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz erforderliche Netzinfrastruktur können die Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates erlauben, dass diese Maßnahmen parallel zur Umsetzung des geplanten Projekts durchgeführt werden, es sei denn, es liegen eindeutige Beweise dafür vor, dass ein bestimmtes Projekt die für die Aufrechterhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, bevor ein Ausgleich geschaffen ist. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.“**

4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für Repowering-Projekte im Bereich erneuerbarer Energien in den gemäß Artikel 6 vorgesehenen Gebieten – darunter auch Genehmigungen für den Ausbau von Anlagen, die für den Netzanschluss erforderlich sind, wenn das Repowering zu einer Kapazitätserhöhung führt – darf nicht länger dauern als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Zeitpläne für das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den gemäß Artikel 6 vorgesehenen Gebieten

Bei der Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen werden die folgenden Zeiträume nicht als in diese Fristen fallend gezählt, es sei denn, sie fallen mit anderen behördlichen Stufen des Verfahrens zur Genehmigungserteilung zusammen:

- a) die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen, ihrer Netzanschlüsse und — im Hinblick auf die Gewährleistung der Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit — der damit verbundenen erforderlichen Netzinfrastruktur und
- b) die Dauer der erforderlichen behördlichen Stufen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit zu gewährleisten.“

6. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3a, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 gelten jedoch bis zum 30. Juni 2025.“

*Artikel 2*

*Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2024. Artikel 1 Nummer 3 gilt jedoch ab dem Tag seines Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*